

Amtliche Bekanntmachung: Wirtschaftssatzung 2016

Aufgrund des § 106 Abs. 1 Nr. 4 der Handwerksordnung i. V. m. § 2 Abs. 1 des Finanzstatuts der Handwerkskammer für Ostfriesland hat die Vollversammlung der Handwerkskammer für Ostfriesland in der Sitzung am 17.11.2015 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2016 beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der dieser Satzung als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2016 wird

1. im Erfolgsplan
 - mit der Summe der Erträge in Höhe von 6.423.000,00 Euro
 - mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von 6.323.000,00 Euro
 - mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von 100.000,00 Euro
2. im Finanzplan
 - mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von 0,00 Euro
 - mit der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von 250.000,00 Euro festgestellt.

II. Beitrag

Der Beitrag für das Wirtschaftsjahr 2016 wurde wie folgt festgesetzt:

Grundbeitrag

- Existenzgründer als natürliche Person (§ 113, Abs. 2, Satz 5 HwO) 80,00 Euro
- Betriebe mit Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 2013 negativ bis 18.400 Euro 160,00 Euro
- Betriebe mit Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 2013 über 18.400 Euro bis 28.600 Euro 220,00 Euro
- Betriebe mit Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 2013 über 28.600 Euro bis 59.300 Euro 250,00 Euro
- Betriebe mit Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 2013 über 59.300 Euro 280,00 Euro
- juristische Personen (GmbH, AG o. ä.) sowie Personengesellschaften in der Rechtsform der GmbH & Co. KG 310,00 Euro

Zusatzbeitrag

Für das Jahr 2016 werden vom Gewerbeertrag 2013 als Zusatzbeitrag berechnet: **0,85 %** des den Gewerbeertrag/Gewinn von 18.400,00 Euro übersteigenden Betrages

III. Sonderbeitrag Ausbildungsfinanzausgleich (AFA) 2016

Der Sonderbeitrag Ausbildungsfinanzausgleich ist eine zweckgebundene Einnahme, die an der Leistungsfähigkeit der Betriebe unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips sowie dem Grundsatz der Beitragsgerechtigkeit ausgerichtet ist.

Der Sonderbeitrag für den Ausbildungsfinanzausgleich wird nach einzelnen Handwerken und Beitragsklassen erhoben.

Gewerbeertrag/Gewinn (Euro):

- Beitragsklasse 1: negativ bis 18.400,00 Euro
- Beitragsklasse 2: über 18.400,00 Euro bis 28.600,00 Euro
- Beitragsklasse 3: über 28.600,00 Euro bis 59.300,00 Euro
- Beitragsklasse 4: über 59.300,00 Euro und mehr

Betriebe in der Rechtsform einer juristischen Person (GmbH, AG o. ä.) sowie Personengesellschaften in der Rechtsform einer GmbH & Co. KG werden auf der Grundlage der Beitragsklasse 4 veranlagt.

Veranlagt werden ausbildende und nicht ausbildende Betriebe sowie Betriebe, die keine Ausbildungsbefugnis haben, gleichermaßen. Der Sonderbeitrag je Betrieb erfolgt nach 4 Beitragsklassen und in 11 Berufen. Diese Beitragsklassen ergeben sich aus der Zuordnung zum Grundbeitrag des Handwerkskammerbeitrages, der sich auf den Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Jahres 2013 bezieht.

Mit dem Rückgriff auf den Kammerbeitrag ist sichergestellt, dass auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Betriebe berücksichtigt wird.

Auf den Sonderbeitrag für den Ausbildungsfinanzausgleich ist die Beitragsordnung der Handwerkskammer für Ostfriesland in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

IV. Veranlagte Gewerke und Beiträge (Beträge in Euro)

	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4
Friseure:	14,00	19,00	25,00	30,00
Maler und Lackierer oder Fahrzeuglackierer:	124,00	171,00	217,00	262,00
Maurer und Betonbauer:	168,00	231,00	294,00	355,00
Bäcker:	196,00	270,00	343,00	414,00
Mechaniker für Land- und Baumaschinentechnik:	235,00	323,00	411,00	496,00
Tischler:	268,00	369,00	469,00	566,00
Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik:	341,00	469,00	597,00	720,00
Elektroniker für Energie- und Gebäudetechnik (und andere Fachrichtungen):	348,00	479,00	609,00	735,00
Kraftfahrzeugmechatroniker (mit ggf. Fachrichtungen):	355,00	488,00	621,00	750,00
Feinwerkmechaniker	356,00	490,00	623,00	752,00
Metallbauer (mit Fachrichtungen):	358,00	492,00	627,00	756,00

Die Berechnung des Sonderbeitrages Ausbildungsfinanzausgleich 2016 erfolgt auf der Basis der Kosten der Überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung des Jahres 2014.

V. Kosten der Überbetrieblichen Ausbildung

Zunächst werden die Kosten jeder Berufsgruppe ermittelt.

Alle direkt in den Lehrwerkstätten entstehenden Kosten (Personalkosten, Verbrauchsmittel, Lehr- und Lernmittel) werden direkt zugeordnet. Kostenblöcke wie etwa alle Gemeinkosten (Heizung, Strom, Wasser, Abschreibungen usw.) werden mit geeigneten Schlüsseln (z. B. Quadratmeter-Raumfläche) auf einzelne Bereiche verteilt.

Darüber hinaus werden die dem Beitrag zugrunde liegenden Kosten jährlich von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bzw. einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und testiert.

Nach Abzug der Zuschüsse von Bund, Land und EU, bzw. im Maurer- und Betonbauerhandwerk der Zuschüsse der SOKA-BAU, bleibt ein Restbetrag. Dieser un-

gedeckte Teil der Kosten wird nunmehr auf die Handwerksbetriebe dieser Berufe als Sonderbeitrag für den Ausbildungsfinanzausgleich (AFA) umgelegt.

Betriebe der jeweiligen Berufsgruppe, die ausbilden und ihre Lehrlinge zur Überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung in das Berufsbildungszentrum der Handwerkskammer für Ostfriesland schicken, bzw. in Lehrgänge, die die Handwerkskammer an die ostfriesischen Innungen delegiert hat, erhalten keine Gebührenbescheide (Rechnungen). Die nach Abzug der Zuschüsse verbleibenden Lehrgangskosten sind durch den Sonderbeitrag für den Ausbildungsfinanzausgleich (AFA) abgegolten.

Gemäß der Bundes- und Landesrichtlinien zur ÜLU-Förderung hat die Handwerkskammer für Ostfriesland zu gewährleisten, dass für die Betriebe (Zuwendungsempfänger der Zuschüsse) lehrgangsbezogen die Höhe der Bundes-, Landes- und EU-Förderung ersichtlich ist. Um den Informationspflichten nachzukommen, erhalten die ausbildenden Betriebe lehrgangsbezogen eine entsprechende Zuschussinformation.

Die Fahrtkosten zum ÜLU-Besuch sind den Auszubildenden vom Ausbildungsbetrieb zu erstatten.

Die Betriebe, die die KMU-Kriterien (bis 249 Mitarbeiter, bis 50 Millionen Euro Umsatz pro Jahr und bis 43 Millionen Euro Bilanzsumme pro Jahr) nicht erfüllen, erhalten den gegebenenfalls vereinbarten Sonderbeitrag erstattet. Diese Betriebe erhalten einen Gebührenbescheid, der die tatsächlichen Kosten der ÜLU pro Auszubildendem, abzüglich der Zuschüsse des Bundes, ausweist.

Auf den Sonderbeitrag für den Ausbildungsfinanzausgleich ist die Beitragsordnung der Handwerkskammer für Ostfriesland in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anwendbar.

VI. Bewirtschaftungsvermerke

In dem Erfolgsplan des Geschäftsjahres 2016 werden der Personalaufwand und alle übrigen Aufwendungen insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

VII. Kasse

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenverstärkungsmittel bis zur Höhe von 350.000,00 Euro der Ausgleichsrücklage vorübergehend entnommen werden.

Die Wirtschaftssatzung und der Wirtschaftsplan 2016 wurden gemäß § 106 (2) i. V. m. § 106 (1) Nr. 4 und Nr. 5 der Handwerksordnung (HWO) mit Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 27. November 2015 (Az.: 21-32113/1120) aufsichtsrechtlich genehmigt.

Die Veröffentlichung der Wirtschaftssatzung 2016 erfolgt am 10. Dezember 2015 im „Norddeutschen Handwerk“ (Ausgabe Nr. 23-24).

Aurich, den 17. November 2015
Handwerkskammer für Ostfriesland

Albert Lienemann Peter-Ulrich Kromminga
Präsident Hauptgeschäftsführer

Bekanntmachung im Internet: www.hwk-aurich.de/ueber-uns/handwerkskammer/rechtsgrundlagen/aenderungen-von-rechtsgrundlagen/